Form der presbyterianischen Kirchenregierung

Versammlung in EDINBURGH, 10. Februar 1645, nachmittags. Sitzung 16.

Akte der GENERALVERSAMMLUNG der KIRCHE von SCHOTTLAND zur Genehmigung der Sätze betreffend die Kirchenregierung und die Ordination der Diener.

DIE Generalversammlung, auf das Höchste begierig und besorgt nicht allein um die Einsetzung und Bewahrung der Form der Kirchenregierung in diesem Königreich, gemäß dem Wort Gottes, den Büchern der Zucht, den Akten der Generalversammlungen und dem Nationalen Bund, sondern auch um eine Einheitlichkeit in der Kirchenregierung zwischen diesen Königreichen, die nun durch die jüngste Feierliche Liga und den Bund enger und fester vereint sind; und in Erwägung, dass, wie es in früheren Zeiten geschehen ist, so auch künftig durch die Nähe der Ansteckung vielfältiges Unheil für diese Kirche aus einer verderbten Form der Regierung in der Kirche von England entstehen kann; desgleichen, dass die kostbare Gelegenheit, die Kirchen Christi in allen drei Königreichen zu einer Einheitlichkeit in der Kirchenregierung zu bringen, das Glück der gegenwärtigen Zeiten vor den früheren ist; was sich auch, durch den Segen Gottes, als ein wirksames Mittel und eine gute Grundlage erweisen kann, um eine sichere und wohlbegründete Befriedung vorzubereiten, indem die Ursache beseitigt wird, aus der die gegenwärtigen Bedrängnisse und blutigen Kriege ursprünglich hervorgegangen sind: und nachdem nun die Versammlung die (hier beigefügten) Sätze über die Amtsträger, Versammlungen und Regierung der Kirche und über die Ordination der Diener, die uns als die Ergebnisse der langen und gelehrten Erörterungen der in Westminster tagenden Versammlung der Theologen und der Verhandlung über die Einheitlichkeit mit den dort weilenden Abgeordneten dieser Kirche überbracht worden sind, dreimal gelesen und fleißig geprüft hat; so stimmt sie nach reiflicher Beratung, und nachdem alle, die irgendwelche Einwände dagegen haben, rechtzeitig aufgerufen und ermahnt worden sind, diese bekannt zu machen, damit ihnen Genüge getan werden könne, den vorgenannten Sätzen über die Kirchenregierung und die Ordination zu und genehmigt sie; und bevollmächtigt hiermit die Abgeordneten dieser Versammlung, die in Edinburgh zusammentreten sollen, im Namen dieser Versammlung eine Einheitlichkeit zwischen den Kirchen beider Königreiche in den vorgenannten Einzelheiten zu vereinbaren und zu beschließen, sobald dieselben ohne wesentliche Änderung durch eine Verordnung der ehrenwerten Kammern des Parlaments von England ratifiziert sein werden; welche Ratifizierung von den in London weilenden Abgeordneten dieser Kirche rechtzeitig angezeigt und bekannt gemacht werden soll. Jedoch stets vorausgesetzt, dass diese Akte der weiteren Erörterung und Prüfung jenes Artikels, der besagt, dass der Doktor oder Lehrer ebenso wie der Hirte die Vollmacht zur Verwaltung der Sakramente hat, in keiner

Weise abträglich sei; wie auch der unterschiedlichen Rechte und Anteile der Presbyterien und des Volkes bei der Berufung der Diener; sondern dass es freistehen soll, diese Punkte zu erörtern und zu verhandeln, wie es Gott gefallen wird, weiteres Licht zu geben.

JESUS CHRISTUS, auf dessen Schultern die Herrschaft ruht, dessen Name Wunderbar, Ratgeber, Starker Gott, Ewig-Vater, Friedefürst genannt wird; dessen Herrschaft und Friede kein Ende haben werden; der auf dem Thron Davids und in seinem Reich sitzt, um es mit Recht und Gerechtigkeit zu ordnen und aufzurichten, von nun an bis in Ewigkeit; der alle Macht hat, die ihm im Himmel und auf Erden vom Vater gegeben wurde, der ihn von den Toten auferweckte und ihn zu seiner Rechten setzte, weit über alle Fürstentümer, alle Gewalten, alle Mächte, alle Herrschaften und alle Namen, die genannt werden, nicht nur in dieser Welt, sondern auch in der zukünftigen, und ihm alle Dinge zu Füßen legte, und ihn der Gemeinde, die sein Leib ist, die Fülle dessen, der alles in allem erfüllt, zum Haupt über alle Dinge gab:

Er, der weit über alle Himmel aufgefahren ist, um alles zu erfüllen, empfing Gaben für seine Gemeinde, und er ist es, der die notwendigen Diener zur Erbauung seiner Gemeinde und zur Vervollkommnung seiner Heiligen gab.

Von der Kirche

ES GIBT eine allgemeine sichtbare Kirche, die im Neuen Testament dargestellt wird.

Der Dienst, die Aussprüche und die Ordnungen des Neuen Testaments sind von Jesus Christus der allgemeinen sichtbaren Kirche gegeben, zu ihrer Sammlung und Vervollkommnung in diesem Leben, bis zu seiner zweiten Ankunft.

Die besonderen sichtbaren Kirchen, Glieder der allgemeinen Kirche, werden ebenfalls im Neuen Testament dargestellt.

Die besonderen Kirchen in den ersten Zeiten waren gebildet aus sichtbaren Heiligen, das heißt, aus denen, die, mündig geworden, den Glauben an Christus und den Gehorsam gegen Christus bekannten, gemäß den Regeln des Glaubens und des Lebens, die von Christus und seinen Aposteln gelehrt wurden; und aus ihren Kindern.

Von den Amtsträgern der Kirche

DIE AMTSTRÄGER, die Christus zur Erbauung seiner Kirche und zur Vervollkommnung der Heiligen bestimmt hat, sind teils außerordentliche, wie die

Apostel, die Evangelisten und die Propheten, die aufgehört haben.

Andere ordentliche und bleibende, wie die Hirten, Lehrer und andere Regierende der Kirche, und die Diakone.

Hirten

Der Hirte ist ein ordentliches und bleibendes Amt in der Kirche, das der Zeit des Evangeliums weissagt.

Zu seinem Amt gehört erstens,

Für seine Herde zu beten und mit ihr, als Mund des Volkes gegenüber Gott, *Apostelgeschichte 6:2,3,4* und *Apostelgeschichte 20:36*, wo die Predigt und das Gebet als verschiedene Teile desselben Amtes vereint werden. Das Amt des Ältesten (das heißt, des Hirten) besteht darin, für die Kranken zu beten, sogar im Privaten, denen besonders ein Segen versprochen wird; viel mehr also muss er dies bei der öffentlichen Ausübung seines Amtes tun, als Teil desselben.

Die Schrift öffentlich zu lesen; zum Beweis dessen,

1. Dass den Priestern und Leviten der jüdischen Kirche die öffentliche Lesung des Wortes anvertraut war.

2. Dass die Diener des Evangeliums einen ebenso umfassenden Auftrag und Vollmacht haben, das Wort auszuteilen, ebenso wie andere Ordnungen, wie die Priester und Leviten sie unter dem Gesetz hatten, wird gezeigt in *Jesaja 66:21*, *Matthäus 23:34*, wo unser Erlöser die Amtsträger des Neuen Testaments, die er senden wird, mit denselben Namen der Lehrer des Alten betitelt.

Diese Sätze beweisen, dass demnach (da es eine Pflicht sittlicher Natur ist) durch gerechte Folgerung folgt, dass das öffentliche Lesen der Schriften zum Amt des Hirten gehört.

Die Herde zu weiden, durch die Predigt des Wortes, wonach er lehren, überführen, tadeln, ermahnen und trösten muss.

Zu katechisieren, was eine klare Darlegung der ersten Grundsätze der Aussprüche Gottes, oder der Lehre Christi ist, und ein Teil der Predigt ist.

Andere göttliche Geheimnisse auszuteilen.

Die Sakramente zu verwalten.

Das Volk im Namen Gottes zu segnen, *4. Mose 6:23-26*. Verglichen mit *Offenbarung 1:4,5* (wo dieselben Segnungen und die Personen, von denen sie kommen, genannt werden), *Jesaja 66:21*, wo unter den Namen der Priester und

Leviten, die unter dem Evangelium fortbestehen sollen, die evangelischen Hirten verstanden werden, die daher von Amts wegen das Volk segnen sollen.

Für die Armen zu sorgen.

Und er hat auch Regierungsgewalt über die Herde als Hirte.

Lehrer oder Doktor

Die Schrift hebt den Namen und Titel des Lehrers ebenso hervor wie den des Hirten.

Welcher auch Diener des Wortes ist, ebenso wie der Hirte, und die Vollmacht hat, die Sakramente zu verwalten.

Da der Herr im Dienst des Wortes verschiedene Gaben und verschiedene Ausübungen entsprechend diesen Gaben gegeben hat; obwohl diese verschiedenen Gaben in ein und demselben Diener zusammenkommen und daher von ihm ausgeübt werden können, so können sie doch, wenn mehrere Diener in derselben Gemeinde sind, verschiedenen Tätigkeiten zugewiesen werden, entsprechend den verschiedenen Gaben, in denen jeder von ihnen hervorragt. Und wer sich am meisten in der Auslegung der Schriften, in der Lehre der gesunden Lehre und in der Überführung der Widersacher auszeichnet, mehr als in der Anwendung, und daher damit betraut ist, kann Lehrer oder Doktor genannt werden (die angeführten Stellen zur Bezeichnung des Wortes beweisen den Satz); wenn jedoch nur ein einziger Diener in einer besonderen Gemeinde ist, muss dieser, soweit es ihm möglich ist, das gesamte Werk des Dienstes verrichten.

Ein Lehrer oder Doktor ist von hervorragendem Nutzen in Schulen und Universitäten; wie einst in den Schulen der Propheten, und in Jerusalem, wo Gamaliel und andere als Doktoren lehrten.

Andere Leiter der Kirche

So wie es in der jüdischen Kirche Älteste des Volkes gab, die mit den Priestern und Leviten in der Regierung der Kirche verbunden waren, so hat auch Christus, der die Kirchenregierung und die kirchlichen Regierenden eingesetzt hat, in seiner Kirche einige, außer den Dienern des Wortes, mit Gaben zur Regierung versehen, und mit dem Auftrag, sie auszuüben, wenn sie dazu berufen werden, die sich mit dem Dienst in der Regierung der Kirche vereinigen sollen.

Diese Amtsträger nennen die reformierten Kirchen gewöhnlich Älteste.

Diakone

Die Schriften weisen die Diakone als eigene Amtsträger in der Kirche aus.

Deren Amt bleibend ist. Zu deren Amt es nicht gehört, das Wort zu predigen noch die Sakramente zu verwalten, sondern besondere Sorge für die Verteilung an die Bedürfnisse der Armen zu tragen.

Von den einzelnen Gemeinden

Es ist erlaubt und zweckmäßig, dass es feste Gemeinden gibt, das heißt, eine gewisse Gesellschaft von Christen, die sich zu einer ordentlichen Versammlung zum öffentlichen Gottesdienst zusammenfinden.

Wenn die Gläubigen sich so sehr vermehren, dass sie sich nicht bequem an einem einzigen Ort versammeln können, ist es erlaubt und zweckmäßig, dass sie sich in verschiedene, feste Gemeinden aufteilen, zur besseren Verwaltung der ihnen zustehenden Ordnungen und zur Erfüllung der gegenseitigen Pflichten.

Die gewöhnliche und für die Erbauung zweckmäßigste Art, Christen in verschiedene Gemeinden aufzuteilen, geschieht nach den jeweiligen Grenzen ihrer Wohnorte.

Erstens, weil diejenigen, die zusammen wohnen, da sie zu allerlei sittlichen Pflichten untereinander verpflichtet sind, die beste Gelegenheit haben, diese zu erfüllen, wobei dieses sittliche Band beständig ist, denn Christus kam nicht, um das Gesetz aufzulösen, sondern um es zu erfüllen.

Zweitens muss die Gemeinschaft der Heiligen so geordnet sein, dass sie den zweckmäßigsten Gebrauch der Ordnungen und die Erfüllung der sittlichen Pflichten ohne Ansehen der Person ermöglicht.

Drittens müssen der Hirte und das Volk so miteinander leben, dass sie ihre gegenseitigen Pflichten mit der größten Zweckmäßigkeit erfüllen können.

In dieser Gesellschaft müssen einige zur Ausübung des Amtes abgesondert werden.

Von den Amtsträgern einer einzelnen Gemeinde

Für die Amtsträger in einer einzigen Gemeinde muss es mindestens einen geben, sowohl um am Wort und an der Lehre zu arbeiten, als auch um zu regieren.

Es ist auch notwendig, dass es andere gibt, die sich der Regierung anschließen.

Und es ist auch notwendig, dass es andere gibt, die sich besonders um die Hilfe für die Armen kümmern.

Die Anzahl eines jeden von ihnen muss dem Zustand der Gemeinde entsprechen.

Diese Amtsträger müssen sich zu geeigneten und festgelegten Zeiten versammeln, zur guten Ordnung der Angelegenheiten dieser Gemeinde, ein jeder gemäß seinem Amt.

Es ist sehr zweckmäßig, dass bei diesen Versammlungen einer, dessen Amt es ist, am Wort und an der Lehre zu arbeiten, den Vorsitz bei ihren Verfahren führe.

Von den Ordnungen in einer einzelnen Gemeinde

Die Ordnungen in einer einzigen Gemeinde sind:

das Gebet, die Danksagung und der Gesang der Psalmen, das Lesen des Wortes (auch wenn es keine unmittelbare Erklärung des Gelesenen gibt), die Auslegung und Anwendung des Wortes, die Katechese, die Verwaltung der Sakramente, die Sammlung für die Armen und die Entlassung des Volkes mit einem Segen.

Von der Regierung der Kirche

CHRISTUS hat eine Regierung eingesetzt, und kirchliche Regierende in der Kirche: zu diesem Zweck empfingen die Apostel unmittelbar die Schlüssel aus der Hand Jesu Christi, und gebrauchten und übten sie in allen Kirchen der Welt bei allen Gelegenheiten.

Und seitdem hat Christus einige in seiner Kirche fortwährend mit Gaben zur Regierung ausgestattet, und mit dem Auftrag, sie auszuüben, wenn sie dazu berufen werden.

Es ist erlaubt, und der Wort Gottes gemäß, dass die Kirche durch verschiedene Arten von Versammlungen regiert wird, die gemeindlich, klassisch und synodal sind.

Von der gemeinsamen Vollmacht aller dieser Versammlungen

Es ist erlaubt, und dem Wort Gottes gemäß, dass die verschiedenen zuvor genannten Versammlungen die Vollmacht haben, jede Person, die sich innerhalb ihrer jeweiligen Grenzen befindet und die die vorgelegte kirchliche Angelegenheit betrifft, vorzuladen und vor sich zu rufen.

Sie haben die Vollmacht, die ordnungsgemäß vor sie gebrachten Fälle und Streitigkeiten zu hören und zu entscheiden.

Es ist erlaubt, und dem Wort Gottes gemäß, dass alle genannten Versammlungen eine gewisse Vollmacht haben, kirchliche Zensuren auszuteilen.

Von den gemeindlichen Versammlungen

Die regierenden Amtsträger einer besonderen Gemeinde haben die Vollmacht, mit Autorität, jedes Mitglied der Gemeinde vor sich zu rufen, wie sie es für gerechtfertigt halten.

Die Erkenntnis und den geistlichen Zustand der verschiedenen Mitglieder der Gemeinde zu untersuchen.

Zu ermahnen und zu tadeln.

Diese drei Zweige sind belegt durch *Hebräer 13:17*; *1 Thessalonicher 5:12,13*; *Hesekiel 34:4*.

Die befugte Zurückhaltung vom Tisch des Herrn, gegenüber einer Person, die noch nicht aus der Kirche ausgeschlossen worden ist, steht im Einklang mit der Schrift:

Erstens, weil die Ordnung selbst nicht entweiht werden darf.

Zweitens, weil uns geboten ist, uns von denen zurückzuziehen, die unordentlich wandeln.

Drittens, wegen der großen Sünde und Gefahr, sowohl für den, der unwürdig kommt, als auch für die ganze Kirche. Und es gab unter dem Alten Testament Vollmacht und Autorität, unreine Personen von den heiligen Dingen fernzuhalten.

Eine gleichartige Vollmacht und Autorität besteht, dem Verhältnis nach, unter dem Neuen Testament fort.

Die regierenden Amtsträger einer besonderen Gemeinde haben die Vollmacht, eine Person, die noch nicht aus der Kirche ausgeschlossen worden ist, befugt vom Tisch des Herrn zurückzuhalten:

Erstens, weil diejenigen, die die Autorität haben, über die zu urteilen und diejenigen zuzulassen, die geeignet sind, das Sakrament zu empfangen, auch die Autorität haben, diejenigen zurückzuhalten, die als unwürdig erachtet werden.

Zweitens, weil es eine kirchliche Angelegenheit von gewöhnlicher Praxis ist, die zu dieser Gemeinde gehört.

Wenn die Gemeinden geteilt und fest sind, benötigen sie die volle gegenseitige Hilfe der anderen, sowohl in Bezug auf ihre inneren Schwächen und die gegenseitige Abhängigkeit, als auch in Bezug auf äußere Feinde.

Von den klassischen Versammlungen

Die Schrift weist ein Presbyterium in einer Kirche auf.

Ein Presbyterium besteht aus Dienern des Wortes und anderen öffentlichen Amtsträgern, die dem Wort Gottes gemäß und durch es gerechtfertigt sind, Regierende der Kirche zu sein, um sich mit den Dienern in der Regierung der Kirche zu vereinigen.

Die Schrift bestätigt, dass viele besondere Gemeinden unter einer einzigen presbyterialen Regierung stehen können.

Dieser Satz wird durch Beispiele belegt:

I. Erstens, von der Kirche zu Jerusalem, die aus mehr als einer Gemeinde bestand, und alle diese Gemeinden standen unter einer einzigen presbyterialen Regierung.

Dies wird so belegt:

Erstens, dass die Kirche zu Jerusalem aus mehr als einer Gemeinde bestand, ist offenkundig:

1., durch die Menge der Gläubigen, die an verschiedenen „Orten“ erwähnt wird, sowohl vor der Zerstreuung der dortigen Gläubigen durch die Verfolgung, als auch nach der Zerstreuung.

2. Durch die vielen Apostel und anderen Prediger in der Kirche zu Jerusalem. Und wenn es dort nicht mehr als eine Gemeinde gab, dann predigte jeder Apostel nur sehr selten; was nicht mit *Apostelgeschichte 6:2* übereinstimmt.

Drittens, die Verschiedenheit der Sprachen unter den Gläubigen, die sowohl im zweiten als auch im sechsten Kapitel der Apostelgeschichte erwähnt wird, spricht dafür, dass es in dieser Kirche mehr als eine Gemeinde gab.

Zweitens, alle diese Gemeinden standen unter einer einzigen presbyterialen Regierung; denn,

1. Sie waren eine einzige Kirche.

2. Es wird von den Ältesten der Kirche gesprochen.

3., die Apostel verrichteten die ordentlichen Handlungen der Presbyter, als Presbyter in jener Kirche; was beweist, dass sie vor der Zerstreuung eine presbyteriale Kirche war, Apostelgeschichte 6.

4.: Da die verschiedenen Gemeinden Jerusalems eine einzige Kirche waren, wird erwähnt, dass die Ältesten dieser Kirche sich zu Regierungshandlungen versammelten, was beweist, dass diese verschiedenen Gemeinden unter einer

einzigen presbyterialen Regierung standen.

Und ob diese Gemeinden nun fest waren oder nicht, was die Amtsträger oder die Mitglieder betrifft, so ist doch alles eins in Bezug auf die Wahrheit des Satzes.

Auch scheint es keinen wirklichen Unterschied zwischen den verschiedenen Gemeinden Jerusalems und den vielen Gemeinden, die sich heute im gewöhnlichen Zustand der Kirche befinden, in Bezug auf den erforderlichen Punkt der Festigkeit der Amtsträger oder Mitglieder zu geben.

Drittens bestätigt die Schrift daher, dass viele Gemeinden unter einer einzigen presbyterialen Regierung stehen können.

II. Zweitens, durch das Beispiel der Kirche zu Ephesus; denn,

Erstens, dass es in der Kirche zu Ephesus mehr als eine Gemeinde gab, erscheint in *Apostelgeschichte 20:31*, wo Paulus' Verweilen in Ephesus in der Predigt für den Zeitraum von drei Jahren erwähnt wird; und *Apostelgeschichte 19:18,19,20*, wo die besondere Wirkung des Wortes erwähnt wird; und Vers 10 und 17 (*Apostelgeschichte 19:10,17*) desselben Kapitels, wo zwischen Juden und Griechen unterschieden wird; und *1 Korinther 16:8,9*, wo Paulus' Aufenthalt in Ephesus bis Pfingsten erklärt wird; und Vers 19 (*1 Korinther 16:19*), wo eine besondere Kirche im Haus des Aquila und der Priscilla, damals in Ephesus, erwähnt wird, wie es in *Apostelgeschichte 18:19,24,26* erscheint. All dies zusammen beweist, dass die Menge der Gläubigen in der Kirche zu Ephesus mehr als eine Gemeinde bildete.

Zweitens wird gezeigt, dass es viele Älteste über diesen vielen Gemeinden gab, als eine einzige Herde.

Drittens, dass diese vielen Gemeinden eine einzige Kirche waren, und dass sie unter einer einzigen presbyterialen Regierung standen.

Von den synodalen Versammlungen

Die Schrift weist neben der klassischen und der gemeindlichen noch eine andere Art von Versammlungen zur Regierung der Kirche aus, die wir alle synodal nennen.

Die Hirten und Lehrer, und andere Regierende der Kirche (ebenso wie andere geeignete Personen, wenn es für zweckmäßig erachtet wird) sind Mitglieder der Versammlungen, die wir synodal nennen, wenn sie rechtmäßig zu ihnen berufen sind.

Synodale Versammlungen können rechtmäßig von verschiedener Art sein, wie provinziell, national und ökumenisch.

Es ist erlaubt, und dem Wort Gottes gemäß, dass es zur Regierung der Kirche eine Unterordnung von gemeindlichen, klassischen, provinziellen und nationalen

Versammlungen gibt.

Von der Ordination der Diener

Unter dem Titel Ordination der Diener muss entweder die Lehre der Ordination oder die Vollmacht derselben betrachtet werden.

Zur Lehre der Ordination

KEIN Mensch darf das Amt eines Dieners des Wortes ohne eine rechtmäßige Berufung übernehmen.

Die Ordination muss in der Kirche immer fortgesetzt werden.

Die Ordination ist die feierliche Absonderung einer Person für irgendein öffentliches Amt der Kirche.

Jeder Diener des Wortes muss durch Handauflegung und Gebet, mit Fasten, von den dafür zuständigen predigenden Presbytern ordiniert werden.

Es ist dem Wort Gottes gemäß, und sehr zweckmäßig, dass diejenigen, die zu Dienern ordiniert werden sollen, für irgendeine besondere Kirche oder ein anderes geistliches Amt bestimmt werden.

Wer zum Diener ordiniert werden soll, muss sowohl für das Leben als auch für die geistlichen Fähigkeiten gebührend qualifiziert sein, gemäß den Regeln des Apostels.

Er muss von denen, die ihn ordinieren werden, geprüft und gebilligt werden.

Kein Mensch darf für eine besondere Gemeinde zum Diener ordiniert werden, wenn die dieser Gemeinde einen gerechten Einwand gegen ihn vorbringen können.

Zur Vollmacht der Ordination

Die Ordination ist die Handlung eines Presbyteriums.

Die Vollmacht zu ordinieren und das ganze Werk der Ordination liegt beim Presbyterium in seiner Gesamtheit, welches, wenn es über mehr als eine Gemeinde gesetzt ist, gleichgültig ist, ob diese Gemeinden fest sind oder nicht, was Amtsträger oder Mitglieder betrifft, in Bezug auf den Punkt der Ordination.

Es ist sehr notwendig, dass sich keine einzelne Gemeinde, die sich zweckmäßig anschließen kann, die ganze und alleinige Vollmacht der Ordination anmaße:

1. Weil es in der Schrift kein Beispiel dafür gibt, dass eine einzige Gemeinde, die sich zweckmäßig anschließen kann, sich die ganze und alleinige Vollmacht der Ordination anmaßt; es gibt auch keine Regel, die eine solche Praxis rechtfertigen könnte.

2. Weil es in der Schrift Beispiele für die Ordination durch ein Presbyterium über verschiedene Gemeinden gibt; wie in der Kirche zu Jerusalem, wo es viele Gemeinden gab: diese vielen Gemeinden standen unter einem Presbyterium, und dieses Presbyterium ordinierte.

Die ordnungsgemäß verbundenen predigenden Presbyter, sei es in Städten oder in benachbarten Dörfern, sind diejenigen, denen die Handauflegung zusteht, für jene Gemeinden, die sich jeweils innerhalb ihrer Grenzen befinden.

Über den lehrhaften Teil der Ordination der Diener

1. Kein Mensch darf das Amt eines Dieners des Wortes ohne eine rechtmäßige Berufung übernehmen.

2. Die Ordination muss in der Kirche immer fortgesetzt werden.

3. Die Ordination ist die feierliche Absonderung einer Person für irgendein öffentliches Amt der Kirche.

4. Jeder Diener des Wortes muss durch Handauflegung und Gebet, mit Fasten, von diesen dafür zuständigen predigenden Presbytern ordiniert werden.

5. Die Vollmacht zu ordinieren, das ganze Werk der Ordination, liegt beim gesamten Presbyterium, welches, wenn es über mehr als eine Gemeinde gesetzt ist, gleichgültig ist, ob diese Gemeinden fest sind oder nicht, was Amtsträger oder Mitglieder betrifft, in Bezug auf den Punkt der Ordination.

6. Es ist dem Wort gemäß, und sehr zweckmäßig, dass diejenigen, die zu Dienern ordiniert werden sollen, für irgendeine besondere Kirche oder ein anderes geistliches Amt bestimmt werden.

7. Wer zum Diener ordiniert werden soll, muss sowohl für das Leben als auch für die geistlichen Fähigkeiten gebührend qualifiziert sein, gemäß den Regeln des Apostels.

8. Er muss von denen, die ihn ordinieren werden, geprüft und gebilligt werden.

9. Kein Mensch darf für eine besondere Gemeinde zum Diener ordiniert werden, wenn die dieser Gemeinde einen gerechten Einwand gegen ihn vorbringen können.

10. Die ordnungsgemäß verbundenen predigenden Presbyter, sei es in Städten oder in benachbarten Dörfern, sind diejenigen, denen die Handauflegung zusteht, für jene Gemeinden, die sich jeweils innerhalb ihrer Grenzen befinden.

11. In außerordentlichen Fällen kann etwas Außerordentliches getan werden, bis eine feste Ordnung besteht, wobei man sich jedoch so nah wie möglich an die Regel hält.

12. Es gibt gegenwärtig (wie wir demütig annehmen) einen außerordentlichen Anlass für eine Form der Ordination zur gegenwärtigen Versorgung mit Dienern.

Das Direktorium für die Ordination der Diener

Da es dem Wort Gottes offenkundig ist, dass kein Mensch das Amt eines Dieners des Evangeliums übernehmen darf, bis er dazu rechtmäßig berufen und ordiniert worden ist; und dass das Werk der Ordination mit aller gebührenden Sorgfalt, Weisheit, Ernsthaftigkeit und Feierlichkeit ausgeführt werden muss, bieten wir demütig diese Anweisungen an, als das, was dabei zu beachten ist.

1. Wer ordiniert werden soll, sei es vom Volk vorgeschlagen oder anderweitig dem Presbyterium für irgendeinen Ort anvertraut, muss sich an das Presbyterium wenden und ein Zeugnis mitbringen über seine Annahme des Bundes der drei Königreiche; über seinen Fleiß und seine Tüchtigkeit in seinen Studien; welche Grade er an der Universität erworben hat und wie lange sein dortiger Aufenthalt war; und außerdem über sein Alter, das vierundzwanzig Jahre betragen muss; besonders aber über sein Leben und seinen Wandel.

2. Nachdem sie vom Presbyterium geprüft worden sind, werden sie fortfahren, sich nach der Gnade Gottes in ihm zu erkundigen, und ob er die Heiligkeit des Lebens besitzt, die von einem Diener des Evangeliums gefordert wird; und sie werden ihn hinsichtlich seiner Gelehrsamkeit und Eignung prüfen, sowie hinsichtlich der Nachweise seiner Berufung zum heiligen Dienst; und insbesondere seiner gerechten und unmittelbaren Berufung zu jenem Ort.

3. Wenn er in all dem gebilligt worden ist, wird er zu der Kirche gesandt, in der er dienen soll, damit er dort an drei verschiedenen Tagen predigt und sich mit dem Volk unterhält, damit dieses seine Gaben zu seiner Erbauung erproben kann, und Zeit und Gelegenheit habe, sein Leben und seinen Wandel besser zu erforschen und kennenzulernen.

4. Am letzten dieser drei für die Prüfung seiner Predigtgaben festgesetzten Tage wird vom Presbyterium eine öffentliche schriftliche Ankündigung an die Gemeinde gesandt, die öffentlich vor dem Volk verlesen und danach an der Kirchentür angeschlagen wird, um zu bedeuten, dass an jenem Tag eine angemessene Anzahl der von den Mitgliedern jener Gemeinde selbst benannten Personen vor dem Presbyterium erscheinen wird, um ihre Zustimmung und Billigung zu geben, dass besagter Mann ihr Diener werde; oder andernfalls, um mit aller christlichen

Zurückhaltung und Sanftmut die Einwände darzulegen, die sie gegen ihn haben. Und wenn am festgesetzten Tag kein gerechter Einwand gegen ihn vorliegt, das Volk aber seine Zustimmung gibt, dann wird das Presbyterium mit der Ordination fortfahren.

5. Am für die Ordination festgesetzten Tag, die in der Kirche stattfinden muss, in der der zu Ordinierende dienen wird, wird die Gemeinde ein feierliches Fasten halten, damit sie sich inbrünstiger im Gebet vereinigen, dass die Ordnungen Christi und die Arbeiten seines Dieners zu ihrem Wohl gesegnet werden. Das Presbyterium wird an den Ort kommen, oder es werden zumindest drei oder vier Diener des Wortes vom Presbyterium dorthin gesandt; von denen einer, der vom Presbyterium bestimmt wird, dem Volk über das Amt und die Pflicht der Diener Christi predigen wird, und wie das Volk sie um ihrer Arbeit willen empfangen soll.

6. Nach der Predigt wird der Diener, der gepredigt hat, in Gegenwart der Gemeinde denjenigen, der nun ordiniert werden soll, fragen nach seinem Glauben an Christus Jesus, und seiner Überzeugung von der Wahrheit der reformierten Religion, gemäß den Schriften; seinen aufrichtigen Absichten und Zielen, in diese Berufung eintreten zu wollen; seinem Fleiß im Gebet, im Lesen, in der Meditation, in der Predigt, im Dienst der Sakramente, in der Zucht und in der Erfüllung aller geistlichen Pflichten gegenüber seinem Amt; seinem Eifer und seiner Treue, die Wahrheit des Evangeliums und die Einheit der Kirche gegen Irrtum und Spaltung zu bewahren; seiner Sorge, dass er und seine Familie untadelig und Vorbilder für die Herde seien; seiner Bereitschaft und Demut, mit Sanftmut des Geistes, sich den Ermahnungen seiner Brüder und der Zucht der Kirche zu unterwerfen; und seiner Entschlossenheit, trotz aller Schwierigkeiten und Verfolgung in seiner Pflicht fortzufahren.

7. Nachdem er sich in all dem erklärt, seinen Willen bekundet und mit der Hilfe Gottes seine Bemühungen versprochen hat, wird der Diener ebenso vom Volk dessen Willen fordern, ihn als Diener Christi zu empfangen und anzuerkennen, ihm zu gehorchen und sich ihm zu unterwerfen, als einem, der sich nach dem Herrn richtet, und ihn in allen Teilen seines Amtes zu unterhalten, zu ermutigen und ihm zu helfen.

8. Nachdem dies gegenseitig vom Volk versprochen worden ist, werden das Presbyterium, oder die von ihnen zur Ordination gesandten Diener, ihn feierlich für das Amt und das Werk des Dienstes absondern, indem sie ihm die Hände auflegen, was von einem kurzen Gebet oder Segen zu diesem Zweck begleitet werden muss:

"Indem wir die große Barmherzigkeit Gottes preisen, dass er Jesus Christus zur Erlösung seines Volkes gesandt hat; und für seine Himmelfahrt zur Rechten Gottes des Vaters, und von dort seinen Geist ausgoss, und den Menschen Gaben gab, Apostel, Evangelisten, Propheten, Hirten und Lehrer; zur Sammlung und Erbauung seiner Kirche; und dafür, dass er diesen Mann für dieses große Werk befähigt und geneigt gemacht hat: * ihn zu bitten, ihn mit seinem Heiligen Geist zu begaben, um ihm (den wir in seinem Namen für diesen heiligen Dienst also absondern) zu geben, das Werk seines Dienstes in allen Dingen zu vollenden, damit er sich selbst und sein ihm anvertrautes Volk errette."

*Hier werden ihm die Hände auf das Haupt gelegt.

9. Nach Beendigung dieser Form des Gebets und Segens ermahne ihn der Diener, der gepredigt hat, kurz, die Größe seines Amtes und seines Werkes zu bedenken, die Gefahr der Nachlässigkeit sowohl für ihn selbst als auch für sein Volk, den Segen, der seiner Treue in diesem Leben und im kommenden folgen wird; und auch das Volk werde ermahnt, sich gegen ihn als gegen seinen Diener im Herrn zu verhalten, gemäß dem zuvor feierlich gegebenen Versprechen. Und so, durch das Gebet, das sowohl ihn als auch seine Herde der Gnade Gottes anempfiehlt, werde die Versammlung nach dem Singen eines Psalms mit einem Segen entlassen.

10. Wenn ein Diener für eine Gemeinde bestimmt wird, der zuvor als Presbyter nach der in der Kirche von England bestehenden Ordinationsform ordiniert worden ist, die wir dem Wesen nach für gültig halten, und die von denen, die sie empfangen haben, nicht abgelehnt werden kann; dann soll er, nachdem ein sorgfältiges Prüfungsverfahren stattgefunden hat, ohne jede neue Ordination zugelassen werden.

11. Und falls eine Person, die bereits in Schottland oder in irgendeiner anderen reformierten Kirche zum Diener ordiniert worden ist, für eine andere Gemeinde in England bestimmt wird, soll sie von jener Kirche dem hiesigen Presbyterium, innerhalb dessen sich diese Gemeinde befindet, ein hinreichendes Zeugnis ihrer Ordination, ihres Lebens und Wandels während ihres dortigen Aufenthalts, und der Gründe ihres Weggangs mitbringen; und sich einer Prüfung ihrer Eignung und Tüchtigkeit unterziehen, und in anderen Einzelheiten dasselbe Verfahren mit ihr durchlaufen, wie es in der unmittelbar vorhergehenden Regel hinsichtlich der Prüfung und Zulassung festgelegt ist.

12. Dass in den verschiedenen Presbyterien sorgfältig Aufzeichnungen geführt werden über die Namen der ordinierten Personen, mit ihren Zeugnissen, der Zeit und dem Ort ihrer Ordination, der Presbyter, die ihnen die Hände auflegten, und des Amtes, für das sie bestimmt wurden.

13. Dass kein Presbyter, noch irgendjemand, der zu einem von ihnen gehört, Geld oder Geschenke von der zu ordinierenden Person, oder von jemandem in ihrem Namen, für die Ordination oder irgendetwas, was dazugehört, unter irgendeinem Vorwand annehme.

Die Regeln für eine Prüfung

Die Regeln für die Prüfung sind die folgenden:

(1) Dass der zu Prüfende brüderlich behandelt werde, mit Sanftmut des Geistes und mit besonderer Rücksicht auf die Ernsthaftigkeit, Bescheidenheit und Beschaffenheit eines jeden.

(2) Er wird hinsichtlich seiner Fähigkeit in den Originalsprachen geprüft, und seine Prüfung wird durch das Lesen des hebräischen und griechischen Testaments erfolgen, und durch das Übersetzen eines Teils davon ins Lateinische; und wenn er darin mangelhaft ist, wird seine übrige Gelehrsamkeit strenger untersucht, und ob er Fähigkeit in Logik und Philosophie besitzt.

(3) Welche Autoren der Gottesgelehrtheit er gelesen hat und am besten kennt; und es wird seine Kenntnis der Grundlagen der Religion und seine Fähigkeit geprüft, die darin enthaltene rechtgläubige Lehre gegen alle irrigen und wenig fundierten Meinungen zu verteidigen, besonders die der gegenwärtigen Zeit; seine Geschicklichkeit im Sinn und in der Bedeutung der ihm vorgelegten Schriftstellen, in Gewissensfällen, sowie in der Chronologie der Schrift und der Kirchengeschichte.

(4) Wenn er nicht zuvor öffentlich mit Billigung derer, die zu urteilen vermögen, gepredigt hat, soll er vor dem Presbyterium, zur ihm zugewiesenen geeigneten Zeit, die ihm angegebene Schriftstelle darlegen.

(5) Er soll auch, innerhalb einer angemessenen Zeit, eine lateinische Rede über einen ihm zugewiesenen locus communis oder eine Streitfrage der Gottesgelehrtheit verfassen, und dem Presbyterium die Thesen vorlegen, die die Summe derselben ausdrücken, und eine Disputation darüber führen.

(6) Er wird vor dem Volk predigen, wobei das Presbyterium oder einige der von ihm bestimmten Diener des Wortes anwesend sind.

(7) Das Verhältnis seiner Gaben zu dem Ort, zu dem er berufen wurde, wird berücksichtigt.

(8) Außer der Prüfung seiner Predigtgaben wird er sich am Ort einer Prüfung von zwei Tagen unterziehen, und mehr, wenn das Presbyterium es für notwendig erachtet.

(9) Und was denjenigen betrifft, der zuvor als Diener ordiniert worden ist und in ein anderes Amt versetzt werden soll, so wird er ein Zeugnis seiner Ordination und seiner Fähigkeiten und seines Wandels mitbringen, wonach seine Eignung für jenen Ort durch seine dortige Predigt geprüft wird, und (wenn es für notwendig erachtet wird) durch eine erneute Prüfung von ihm.

Außerordentliche Praktiken

Bis hierher die ordentlichen Regeln und der Verlauf der Ordination, in der ordentlichen Form; was die außerordentliche Form betrifft, die gegenwärtig notwendigerweise zu üben ist, folgt nun.

1. Da wir unter den gegenwärtigen Erfordernissen kein mit all seiner Vollmacht und Arbeit gebildetes Presbyterium haben können, und viele Diener für den Dienst der

Heere und der Marine ordiniert werden müssen, sowie für viele Gemeinden, in denen es keinen Diener gibt; und wo (wegen der öffentlichen Wirren) das Volk nicht selbst jemanden suchen und finden kann, der ein treuer Diener für sie sein könnte, oder mit Sicherheit jemanden zu einer so feierlichen Prüfung geschickt bekommen kann, wie sie zuvor in den ordentlichen Regeln genannt wurde; besonders wenn es in ihrer Nähe kein Presbyterium gibt, an das sie sich wenden könnten, oder das ihnen einen zur Ordination in jener Gemeinde und für jenes Volk geeigneten Mann kommen lassen oder senden könnte; und dennoch ist es notwendig, dass Diener für sie von einigen ordiniert werden, die, selbst für das Werk des Dienstes abgesondert, die Vollmacht haben, sich der Absonderung anderer anzuschließen, die als geeignet und würdig befunden werden. In diesen Fällen, bis mit Gottes Segen die zuvor genannten Schwierigkeiten in gewissem Maße beseitigt sind, sollen einige fromme Diener, in der Stadt London oder in ihrer Umgebung, durch öffentliche Autorität bestimmt werden, die, so verbunden, Diener für die Stadt und ihre Umgebung ordinieren können, wobei sie sich so nah wie möglich an die zuvor genannten ordentlichen Regeln halten; und diese Vereinigung soll keine andere Absicht oder keinen anderen Zweck haben, als allein das Werk der Ordination.

2. Dass dieselbe Autorität dieselbe Vereinigung in den großen Städten und den benachbarten Pfarreien der verschiedenen Grafschaften herstelle, die gegenwärtig ruhig und ungestört sind, um dasselbe in den angrenzenden Gebieten zu tun.

3. Dass die für den Dienst der Heere oder der Marine Ausgewählten oder Bestimmten, wie gesagt, von den verbundenen Dienern Londons, oder von einigen anderen aus dem Land, ordiniert werden.

4. Dass sie dasselbe tun, wenn irgendeinem Mann für den Dienst irgendeiner Gemeinde ordnungsgemäß und rechtmäßig empfohlen wird, der sich nicht der Freiheit erfreuen kann, eine Prüfung seiner Teile und Fähigkeiten zu haben, und die die Hilfe der verbundenen Diener wünschen, um sie besser mit der Person zu versehen, die sie für den Dienst jener Kirche und jenes Volkes für geeignet halten.

© 2026 Westminster 1647 :: https://westminster1647.com/de/correo